

***Bürgernetz Alb***  
***Verein zur gegenseitigen Hilfeleistung im Alltag e.V.***

**Satzung**

**§ 1**

**Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

1. Der Verein „Bürgernetz Alb, Verein zur gegenseitigen Hilfeleistung im Alltag e.V.“ mit Sitz in Münsingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins, er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münsingen eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Altenhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorhaben, die der Versorgung von hilfsbedürftigen Mitgliedern dienen. Dies erfolgt in Abstimmung mit den jeweils bestehenden Angeboten sozialer Einrichtungen wie Kirchen, Kommunen, Verbänden und Gruppen. Die vom Verein angebotenen Leistungen werden auf der Basis von Gegenseitigkeit in Geld, Arbeitsleistung oder Zeitguthaben abgegolten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, erhalten nicht mehr als den Wert der nicht vergüteten Arbeitsleistung zurück. Dasselbe gilt bei Auflösung des Vereins. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleiben hiervon unberührt.
7. Etwaige Anstellungsverhältnisse der Helfer richten sich nach den jeweils geltenden arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen.
8. Der Wert der freiwilligen Zeitleistung wird vom Vorstand in der Geschäftsordnung festgelegt.

**§ 3**

**Haushaltsmittel**

Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Beiträge, Spenden, öffentliche Zuschüsse, private Zuwendungen und Zweckbetriebe.

## § 4

### **Kooperationen**

Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen städtischen Einrichtungen, Vereinen, Bürgerinitiativen und den sonstigen sozialen Einrichtungen an. Einzelheiten der Zusammenarbeit werden gegebenenfalls durch Kooperationsverträge geregelt.

## § 5

### **Mitgliedschaft**

- 1.a) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
  - b) Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
  - c) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod. Erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, kann ein Erbe die Fortsetzung der Mitgliedschaft beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, oder wünscht der Erbe keine Fortsetzung der Mitgliedschaft, sind Guthaben von Verstorbenen entsprechend den satzungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten, oder der Erbe kann den Gegenwert eines Zeitguthabens dem Verein spenden.
  - b) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
  - c) durch Ausschluss bei satzungswidrigem Verhalten des betreffenden Mitglieds. Hierzu ist ein Beschluss von 2/3 der Mitgliederversammlung erforderlich.

## § 6

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

1. Jährlich einmal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand bestimmt, wer die Sitzung leitet. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, leitet der Vorsitzende die Mitgliederversammlung, andernfalls einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Protokollführer ist zu benennen.
2. Außer den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Befugnissen hat die ordentliche Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
  - b) Wahl und Abberufung des Vorstands
  - c) Wahl des Vorsitzenden und zweier Stellvertreter
  - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die volle Amtsperiode. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
  - e) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands
  - f) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag und über neue bzw. aufzugebende Aktivitäten
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen oder wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.
4. Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder in der Regel 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder in der örtlichen Presse unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge der Mitglieder müssen 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
5. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen haben jeweils eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied unter Erteilung einer in der Versammlung vorzulegenden Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt oder durch ein Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung, auch zur Änderung des Satzungszweckes oder Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich.
7. Für jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.  
Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern.  
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und 2 stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit Einzelvertretungsberechtigung.  
Die Ressortleiter nehmen als beratende Mitglieder an den Vorstandssitzungen teil.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Vorstandssitzungen ist in der Regel 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind.
3. Der Vorstand erstellt die Geschäftsordnung, welche von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch vor Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds einzelne Vorstandsmitglieder abberufen; diese scheiden sofort aus ihrem Amt aus.
5. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
6. Über Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist, darunter dem Schriftführer. Diese Niederschrift ist umgehend allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
7. Der Vorstand kann einzelne Personen oder Personengruppen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

## § 9

### **Vergütungen**

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Ziff. 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine Vergütung im Rahmen § 3, Ziff. 26a EStG bezahlt wird.

## § 10

### **Auflösung**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Münsingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.  
Zuvor sind alle Verbindlichkeiten abzulösen, alle Darlehen zurückzuerstatten und alle bisher nicht vergüteten Arbeitsleistungen zu vergüten.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes mit Stimmenmehrheit bestimmt. Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinschaftlich.

## § 11

### **Sonstiges**

Soweit wir in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen verwendet haben, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Um der leichteren Lesbarkeit willen haben wir darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.7.2014 erstellt.